

Sonderbauerninfo

Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen veröffentlicht

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat heute eine Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen veröffentlicht.

Wie kam es zu der Leitlinie?

Nachdem einige andere Bundesländer Leitlinien für die Rindermast erarbeitet und umgesetzt haben (v. a. Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen), hat vor zwei Jahren auch das StMUV verkündet, eine Bayerische Tierschutzleitlinie für die Haltung von Mastrindern und Mutterkühen zu erstellen.

Wer hat mitgewirkt?

Für die Erstellung der Richtlinie hat das StMUV eine Arbeitsgruppe einberufen. Neben anderen Verbänden und Institutionen wie dem FVB, LKV, LVÖ, LGL, der LfL, HSWT und dem bayerischen Landwirtschaftsministerium, wurde auch der BBV gefragt, ob er sich an dieser Arbeitsgruppe beteiligen möchte. Der BBV entschied sich mitzuarbeiten, legte aber Wert darauf, dass neben einem hauptamtlichen Vertreter des Berufsstands zwei praktische Rindermäster eingebunden werden.

Worauf basiert die Leitlinie?

Als Grundlage für die Bayerische Leitlinie wurde die Leitlinie aus Niedersachsen intensiv durchgearbeitet. Dabei wurde diese hinsichtlich Praktikabilität und Machbarkeit hinterfragt und an die Strukturen der Rindermast in Bayern angepasst. Die bayerische Leitlinie ist somit keine Kopie der niedersächsischen, sondern enthält bei vielen wichtigen Aspekten besser auf die bayerischen Betriebe zugeschnittene Lösungen.

Wie verbindlich ist die Leitlinie?

Die Leitlinie hat keinen gesetzlichen Charakter, sondern soll Landwirten sowie Beratern und Behörden bspw. bei Genehmigungen als Orientierung dienen. Im Fall von Verstößen kann sie jedoch vor Gericht herangezogen werden.

Was beinhaltet die Leitlinie?

Die Leitlinie enthält Mindestanforderungen an die Stallhaltung von Mastrindern und Mutterkühen zur Erfüllung des § 2 Tierschutzgesetz in Alt-, Um- und Neubauten sowie darüber hinausgehende Empfehlungen.

Was kommt u. a. konkret auf die Rinderhalter zu?

Liegeflächenbeschaffenheit:

- weich oder elastisch verformbar (Neu-, Umbauten)
- Übergangsfrist von 15 Jahren für Altbauten

Mindestplatzangebot:

- Neu-, Umbauten: mind. 3,5 m² in der Endmast

- Altbauten: ab April 2023 mind. 2,7 m² in der Endmast für den nächsten Mastdurchgang; nach 5 Jahren mind. 3 m² und nach 13 Jahren mind. 3,5 m²
- Achtung: Flexibilisierung durch Formel zur Berechnung des Platzbedarfs möglich!

Wasserversorgung:

- Zugang zu mind. 2 Tränken pro Bucht, Ausnahmen bei ≤ 5 Tiere
- Zapfentränken sind nicht als Tränkestelle anrechenbar

Wie bewertet der BBV die Tierschutzleitlinie?

Obwohl die Notwendigkeit einer bayerischen Leitlinie aus Sicht des BBV diskussionswürdig ist, haben wir die Chance zur Mitarbeit genutzt und uns intensiv in die Erarbeitung der Leitlinie eingebracht. Auch wenn es uns weitgehend gelungen ist, die Vorgaben so praxistauglich wie möglich auszugestalten, werden die Anforderungen für viele Betriebe, insbesondere für Gemischtbetriebe, eine Herausforderung darstellen. Lesen Sie dazu mehr unter <https://www.bayerischerbauernverband.de/rindermastleitlinie>.

Wo gibt es die neue Leitlinie?

Zum kostenlosen Download beim StMUV: <https://bit.ly/3MHzCb0>.

Kostenfreie Online-Veranstaltung

Der BBV informiert seine Mitglieder in kostenlosen Online-Veranstaltungen über die Inhalte der Leitlinie.

- Mastrinder in Altbauten: 08.11.22, 19:30 Uhr; 14.11.22, 10:00 Uhr
- Mastrinder in Neu- u. Umbauten: 16.11.22, 10:00 Uhr
- Mutterkühe: 15.11.22, 19:30 Uhr

Zur Anmeldung gelangen Sie hier: <https://bit.ly/3ESRkGE>